



# Ruder-Ordnung

des

# Dorpater Ruder-Club.

1882.

Tartu Riikliku Ülikooli  
Raamatukogu

198717



Dorpat.

Druck von H. Paalman's Buch- und Steindruckerei.

1882.

Von der Censur gestattet Dorpat, den 20. April 1882

1882  
Tartu Riikliku Ülikooli  
Raamatukogu  
1882

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli  
Raamatukogu

23322

# Dorpater Ruder-Club.

## Ruder-Ordnung.

§ 1. Die Mitglieder und Theilnehmer haben sich Kenntniß des Schwimmens anzueignen, soweit sie desselben noch nicht kundig sein sollten.

Anmerkung. Gästen ist nur dann das Mitfahren gestattet, wenn sie in Gegenwart zweier activer Mitglieder die bestimmte Erklärung abgeben, des Schwimmens kundig zu sein, resp. jede Verantwortung für ihre Person bei etwaigen Unglücksfällen selbst übernehmen.

§ 2. Alle Mitfahrenden, Mitglieder oder Gäste, haben den Anordnungen des Capitains oder dessen Stellvertreters Folge zu leisten.

Als Stellvertreter fungiren das älteste anwesende Vorstandsglied oder, wenn kein solches vorhanden, das älteste active Mitglied („älteste“ in Bezug auf die Zugehörigkeit zum Club), jedoch nur ein **Ruderer erster Classe** (siehe den folg. Paragr.)

§ 3. Der Capitain giebt durch Anschlag im Clubhaus die Namen Derjenigen bekannt, die zu den Ruderern erster Classe zählen.

§ 4. Nachdem die Mannschaften für die betreffenden Böte bestimmt worden sind, hat der Steuermann, resp. Commandeur, dafür Sorge zu tragen, daß das Boot mit allen nöthigen Utensilien, als: Riemen, Steuer, Dollen, Flagge, Bootshaken, Stemm-bretter, Schwamm, Pumpe, Fett, Rissen etc., versehen werde.

§ 5. Der Steuermann oder ein vor der Abfahrt vom Capitain oder dessen Stellvertreter zu bestimmender Mann führt das Commando im Boot und ist demselben **unbedingt** Folge zu leisten.

§ 6. Während der Fahrt, und besonders bei der Abfahrt und beim Anlegen, hat vollkommene Ruhe unter der Mannschaft zu herrschen. Das Sprechen während des Ruderns ist möglichst zu vermeiden, das Rauchen während der Fahrt untersagt. Geistige Getränke dürfen unter keinen Umständen für die Fahrt mitgenommen werden.

§ 7. Der Steuermann, resp. Commandeur, hat vor der Abfahrt Datum, Bootsmann, Mannschaft, Abfahrtszeit, Ziel, muthmaaßliche Stunde der Rückkehr und etwaige am Boot oder Inventar desselben vorgefundene Schäden in's Fahrten-Journal einzutragen und nach der Rückkehr diese Notizen zu vervollständigen.

§ 8 Fahrten, welche mehr als 24 Stunden in Anspruch nehmen, sind unter Angabe des zu benutzenden Bootes beim Präses anzumelden.

§ 9. Das Anlegen hat durch den Bootsmann mit Vorsicht zu geschehen, damit die Böte keinen Schaden erleiden. Der die Böte Commandirende hat an den Anlegestellen für die Bewachung derselben Sorge zu tragen.

§ 10. Nach der Ankunft beim Bootschuppen hat der Commandirende dafür Sorge zu tragen, daß das Boot und die Utensilien von der Mannschaft an die gehörige Stelle gebracht werden.

§ 11. Die den Böten zugefügten Schäden sind von dem Schuldigen nach Ermessen des Vorstandes zu ersetzen, und müssen die Schäden vom Commandirenden binnen 24 Stunden nach geschעהer Fahrt zur Kenntniß des Vorstandes gebracht werden. Unterläßt es der Commandirende, darüber Anzeige zu machen, so wird er zum Schadenersatz herangezogen und verfällt einer Strafe (s. § 14 der Statuten).

§ 12. Die Vereinsbote dürfen nur in der vorschriftsmäßigen Uniform benutzt werden (s. § 20).

§ 13. Instruktionsfahrten finden unter Leitung des Capitains oder eines von ihm dazu ernannten Stellvertreters statt, so oft er's für nothwendig befindet.

§ 14. Das Belegen von Clubbooten zu privaten Ausfahrten ist **nur activen** Mitgliedern gestattet

und kann nur höchstens 48 Stunden im Voraus geschehen; ist ein solches Boot 2 Stunden nach der im dazu ausliegenden Buche angegebenen Zeit noch am Platz, so steht dasselbe wieder zur Verfügung der übrigen Mitglieder.

Sobald von Seiten des Club, resp. vom Vorstande eine Ausfahrt arrangirt wird, müssen auch die belegten Boote freigegeben werden.

§ 15. Bei sämtlichen Ausfahrten ist darauf zu sehen, daß auf jeden Zweiruderer mindestens 1 Ruderer erster Classe, auf jeden Vierruderer mindestens 2 Ruderer erster Classe u. s. f. kommen. (s. § 3).

§. 16. Die Plätze im Boote sind:

- a) Steuermann,  
Anruderer oder erster Schlag,  
zweiter Schlag,  
zweiter Bug,  
Bootsmann oder erster Bug;
- b) Backbord! ist links | vom Steuermann.  
Steuerbord! ist rechts |

17. § Die Commands lauten:

Achtung! Ansehen! An Bord! (Auf die Plätze!)

Riemen hoch!

Riemen ein! (In die Dollen!)

Riemen aus: (Aus den Dollen!)

Legt aus! Los!

Volle Kraft!

Halbe Kraft!

Halt! Treiben! Stop!

Streichen!

Schlagstreichen! (d. h. rückwärts rudern!)

Volle Riemen!

Halbe Riemen!

Schleppen!

Hochscheeren!

Flachscheeren!

§ 18. (Bedeutung der Signale:)

a) mit dem Nebelhorn:

3 kurze Töne . . . Vorwärts!

2 kurze Töne . . . Halt!

1 langer Ton . . . Sammeln und  
Nothsignal;

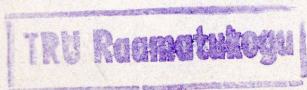
b) die Pflöfe wird nur benutzt, um begegnende Fahrzeuge jeglicher Art zum Ausweichen zu veranlassen.

§ 19. Bei jeder Ausfahrt muß die Mannschaft  $\frac{1}{4}$  Stunde vor der bestimmten Abfahrtszeit am Platze sein, um die betreffenden Böte in Ordnung zu bringen. Zu spät Kommende werden bestraft für:

bis 10 Minuten Verspätung mit 10 Kop.

" 20 " " " 30 "

" 30 " " " 50 "



Ein gänzlichcs Fortbleiben wird mit Abl. 1 — bestraft.

Abmeldungen haben schriftlich beim Capitain bis 6 Uhr Abends am Tage der Ausfahrt zu geschehn.

Anmerkung. Bei Privat-Ausfahrten hat der betr. Arrangeur auf Erfüllung der §§ 15 und 19 zu sehen.

§ 20. Gesittetes Betragen im Clubcostüm und in den Clublocalitäten wird den Mitgliedern zur Pflicht gemacht.

§ 21. Zuwiderhandlungen gegen einen der Punkte dieser Ruder-Ordnung seitens der Mannschaften oder der zeitweiligen Commandirenden sind im Fahrten-Journal zu vermerken und dem Vorstande anzuzeigen, welcher nach Maßgabe des § 14 der Statuten die Schuldigen mit Geldstrafen belegt.

